

Satzung

der „Landsmannschaft Westphalia zu Idstein im Taunus e.V.“
(Alter-Herrn-Verband)

In der Fassung vom 01. Dezember 1979, zuletzt geändert durch
Beschluss des 48. Alte-Herrn-Convent am 10. Mai 2003,
Anpassung der Rechtschreibung

1 Allgemeiner Teil

§1

Die Landsmannschaft Westphalia e.V. zu Idstein/Ts. (Lm.W.) ist ein Verein von Absolventen (Alter-Herrn-Verband) der Fachhochschule Wiesbaden. Der Verband wurde am 18. Mai 1954 reaktiviert, hat seinen Sitz in Idstein/Ts. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Idstein/Ts. eingetragen.

§2

Das Vereinsgebiet umfasst den EG-Raum.

§3

Soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt, gelten für alle Mitglieder auch die Aktivitas-Satzung, die Geschäftsordnung und die Satzung des „Unterstützungsvereins“. Sie sind dieser Satzung als Anlage beigefügt. Studierende der o.g. Studienstätte, die Mitglieder der Lm. Westphalia sind, werden unter dem Namen „Aktivitas“ geführt.

§4

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§5

Der Alter-Herrn-Verband der Lm.Westphalia ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein und partei-politisch neutral. Der Verband bezweckt gegenseitige Förderung und tatkräftige Unterstützung aller Mitglieder in wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

§6

Der Verband verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Er unterstützt und fördert das demokratische Bewusstsein seiner Mitglieder.

II. Mitglieder des Verbandes

§7

Mitglied im AHV wird jedes Mitglied der Aktivitas nach erfolgreicher Beendigung seines Studiums und auf AHC-Beschluss.

§8

Mitglied kann auch auf schriftlichen Antrag und nach Beschluss eines Alter-Herrn-Conventes (AHC) derjenige werden, der ein Ingenieurexamen hat. Zur Aufnahme ist eine 2/3 Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung des AHC erforderlich.

§9

Zu Ehrenmitgliedern (AH h.c.) können Außenstehende ernannt werden, die sich um die Lm Westphalia besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch 2/3 Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung des AHC. AH h.c. haben bei den Conventen Sitz und Stimme.

§10

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Mit ihr erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Alte-Herrn-Verbandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Austritt auf Anraten
3. Ausschluss
4. Ableben.

Der freiwillige Austritt setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen voraus. Die Austrittserklärung muss bis zum Ende des 3. Quartals eines Geschäftsjahres bei dem AHV-Vorstand vorliegen.

Der Rat zum Austritt kann einem Mitglied erteilt werden, das sich als unbrauchbar für den Verband erwiesen hat. Er setzt die Erfüllung aller Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen voraus.

Der Ausschluss erfolgt durch AHC-Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung.

In dem Ausschlussbeschluss ist der Ausschlussstermin mit anzugeben.

§11

Rechte der Mitglieder:

1. Sitz und Stimme bei allen Conventen
2. Anträge zu den Conventen zu stellen
3. Aktives und passives Wahlrecht.

§12

Pflichten der Mitglieder:

1. Die Satzungen zu befolgen
2. Teilnahme an allen Conventen
3. Beiträge und Umlagen ordnungsgemäß und pünktlich abzuführen.

§13

Die Vereinsmittel bilden:

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Umlagen
3. Sonstige Einnahmen.

§14

Der Jahresbeitrag beträgt DM 40,— und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

III Der AHV-Vorstand

§15

Der AHV-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. AHV-Senior (AHx)
2. AHV-Geschäftsführer (AH xx)
3. AHV-Pressewart
4. AHV-Archivar
5. AHV-Beisitzer z.b.V.

§16

Der AHC kann für besondere Aufgaben weitere Vertreter (Beisitzer) bestellen. Diese bilden mit dem Vorstand den „erweiterten AHV-Vorstand“. Der (erweiterte) AHV Vorstand tagt nach Bedarf. Sitz und Stimme haben die Mitglieder desselben. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§17

Der AHV-Senior und der AHV-Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§18

Der AHV-Vorstand tagt nach Bedarf. In seinen Geschäftsbereich gehören:

1. Die Vorbereitung der Convente
2. Erledigung der Geschäfte, die durch Conventbeschluss nötig werden
3. Das Führen des Mitgliederverzeichnisses sowie die Verwaltung der Vereinskasse
4. Information aller Mitglieder durch Rundschreiben, Internetauftritt usw.
5. Verwaltung des Archivs

§19

Der AHV-Vorstand wird vom AHC mit einfacher Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus oder ist es vorübergehend verhindert, so bestellen die übrigen Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes einen Ersatz bis zum Ablauf der Amtsdauer bzw. für die Zeit der Verhinderung.

Jede kommissarische Übertragung ist auf dem nächsten ordentlichen Alter-Herrn-Convent zu bestätigen.

§20

Es besteht die Möglichkeit, zwei Ämter einer Person anzuvertrauen. Hierzu ist jedoch die 2/3 Stimmenmehrheit eines Alte-Herrn-Conventes bei geheimer Abstimmung notwendig.

§21

Der AHV-Senior vertritt die Lm Westphalia nach außen und innen. Er überwacht die Geschäftsführung und ist dafür verantwortlich, dass die Satzung eingehalten und die gefassten Beschlüsse durchgeführt werden. Er leitet alle Convente. Er hat Bank- und Postvollmacht.

§22

Der AHV-Geschäftsführer erledigt alle finanziellen Angelegenheiten einschl. des Beitragseinzuges und die Geschäftspost. Er erhält Bank- und Postvollmacht, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und er haftet für die Kasse. Ihm obliegt die Protokollführung. Er hat im Bedarfsfall den AHV-Senior zu vertreten

§23

Dem AHV-Pressewart obliegt die gesamte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Er ist Redakteur für das Westphalen-Journal, ist verantwortlich für den Internet-Auftritt des Bundes und er hat im Bedarfsfall den AHV-Geschäftsführer zu vertreten. Er erhält Bank- und Postvollmacht.

§24

Dem AHV-Archivar obliegt die Verwaltung des gesamten Schriftgutes des Bundes. Er hat im Bedarfsfall den AHV-Pressewart zu vertreten und er erhält Postvollmacht.

§25

Die Kasse ist nach jedem Jahresabschluss von zwei Mitgliedern des AHV geprüft. Unvermutete Prüfungen auf Anordnung des AHV-Seniors sind möglich. Für jedes Geschäftsjahr sind durch den AHC zwei Prüfer zu wählen. Ein Prüfer sollte nicht mehr als zwei Geschäftsjahre in Folge prüfen.

IV. Convente

§26

Alle Angelegenheiten des Alte-Herrn-Verbandes werden, soweit sie nicht durch den (erweiterten) Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung auf einem Convent geordnet. In jedem Geschäftsjahr ist daher mindestens ein ordentlicher Alter-Herrn-Convent (AHC) und mindestens ein ordentlicher General-Convent (GC) durchzuführen. Die Termine der Convente sind durch den AHV-Vorstand mindestens 12 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

§27

Außerordentliche Convente (aoAHC, aoGC) können vom Vorstand und auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Der Burschenconvent der Aktivitas kann nur einen außerordentlichen General-Convent beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§28

Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den AHV-Vorstand mit einer Frist von mindestens 20 Tagen zum Convent durch einfachen Brief. Ein ordnungsgemäß einberufener Convent ist immer beschlussfähig. Es können auch schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden.

§29

Über jeden Convent ist Protokoll zu führen, das von dem AHV-Senior und dem AHV-Schriefführer unterzeichnet werden muss. Die Convente sind nicht öffentlich. Die Aussagen gelten auf Ehrenwort und unterliegen dem Conventgeheimnis.

§30

Der AHC ist die oberste Instanz des AHV. Sitz und Stimme haben alle Mitglieder desselben und der x der Aktivitas oder dessen Stellvertreter. In den Geschäftsbereich des AHC 's gehören:

1. Behandlung und Beschlussfassung der schriftlich eingebrachten Vorlagen und Anträge.
2. Wahl, Entlastung und Abberufung des AHV-Vorstandes.
3. Wahl, Entlastung und Abberufung der Kassenprüfer und Beisitzer
4. Wahl und Entlastung des Ehrengerichtes.
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
6. Überwachung der Geschäftsführung.
7. Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Genehmigung des Haushaltsplanes.
9. Festsetzung der Höhe von Vereinsmitteln.
10. Satzungsänderungen.

§31

Der General-Convent (GC) ist die oberste Instanz der Gesamtverbindung (Aktivitas und AHV). Sitz und Stimme haben alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Fühse. Dem GC obliegt die Erledigung aller gemeinsamen Angelegenheiten.

In den Geschäftsbereich des GC gehören:

1. Koordinierung finanzieller Wünsche und Anträge.
2. Behandlung und Beschlussfassung der schriftlich eingebrachten Vorlagen und Anträge.
3. Änderung der Geschäftsordnung und der Aktivitas-Satzung.
4. Wahl, Entlastung und Abberufung des Hausverwalters.

V. Ehrengericht

§32

Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie sind vom AHC alle 5 Jahre zu wählen und dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch nicht als Rechnungsprüfer tätig sein. Das Ehrengericht kann jedoch im Rahmen seiner Anrufung an den Sitzungen des (erweiterten) Vorstandes teilnehmen.

VI. Satzungsänderung

§33

Satzungsänderungen sind beim AHV-Vorstand einzureichen. Sie können nur auf einem AHC mit 2/3 Stimmenmehrheit bei geheimer Abstimmung beschlossen werden. Bei der Einladung zu einem Convent ist der beabsichtigte Satzungsänderungstext vollständig bekanntzugeben.

VII. Auflösung

§34

Der AHV kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als vier gesunken ist oder mehr als zwanzig Mitglieder den schriftlichen Antrag bei dem AHV Vorstand einreichen. Es ist nach §26-31 der AHV-Satzung zu verfahren.

§35

Der AHV wird aufgelöst durch Beschluss von 3/4 aller Mitglieder in namentlicher Abstimmung. Dieser Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege, mittels eingeschriebenem Brief mit Zustellurkunde herbeigeführt werden. Erfolgt nach vier Wochen keine Antwort, so bedeutet dies Zustimmung zur Auflösung.

§36

Bei Zustimmung zur Auflösung des AHV entscheidet der auflösende AHC über das Vermögen der Lm. Westphalia.

VIII. Schlussparagrafen

§37

Falls diese Satzung eine Angelegenheit nicht regelt, so ist das BGB anzuwenden.

§38

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung des Alte-Herrn-Verbandes nach dem Stand vom 28.09.1959 ihre Gültigkeit.

§39

Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Alte-Herrn-Convent am 01. Dezember 1979 in Idstein/Ts. verabschiedet.

§40

Der Jahresbeitrag (§14) wurde auf dem AHC vom 05. Mai 1989 in Idstein/Ts. geändert und auf DM 60,— festgelegt.

§ 41

Der Jahresbeitrag (§ 14 und § 40) wurde auf dem 45. AHC vom 20. Mai 2000 in Idstein geändert und auf 40 € (Euro) festgelegt.